

10.05.2011

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

A Problem

Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 1. August 2008 ist die von Eltern, Trägern, Beschäftigten und Kommunen an diesem Gesetz geäußerte Kritik nicht verstummt. Dabei standen Fragen der Finanzierung und personellen Ausstattung vor dem Hintergrund deutlich gewachsener Anforderungen an die frühkindliche Bildung im Mittelpunkt. Öffentlich verantwortete Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung brauchen Rahmenbedingungen, die eine individuelle Förderung von Kindern ermöglichen und die Voraussetzungen für Chancengleichheit und Teilhabe aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern verbessern. Diesen Anforderungen ist das KiBiz nicht gerecht geworden.

B Lösung

Frühe Bildung ist die Basis für die Entwicklung einer starken Persönlichkeit und für die erfolgreiche Bildungsbiografie junger Menschen. Eltern vertrauen dabei auf die Kompetenz der Einrichtungen der frühen Bildung. Umso wichtiger ist, dass die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege so ausgestaltet sind, dass Kinder entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Stärken gefördert werden können.

Dies kann nur unter Einbeziehung aller an diesem Bildungsprozess Beteiligten gelingen. Deshalb ist die Landesregierung in einen Dialog mit den Beteiligten getreten und hat in fünf Regionalveranstaltungen Anregungen und Kritik zum KiBiz entgegengenommen und dokumentiert. Darüber hinaus hat ein externer Gutachter das KiBiz anhand der für das erste Abrechnungsjahr vorliegenden Daten analysiert und ausgewertet. Zudem wurden eine Eltern- und eine Einrichtungsbefragung durchgeführt.

Datum des Originals: 10.05.2011/Ausgegeben: 13.05.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Ergebnisse und die Fülle des Änderungsbedarfes bestätigen einen grundlegenden Revisionsbedarf des Gesetzes, für den nicht alle vorgetragene Anregungen und Kritikpunkte kurzfristig in all ihren Konsequenzen ausgewertet und berücksichtigt werden können. Zudem ist durch die Datenauswertung des ersten KiBiz-Jahres deutlich geworden, dass weitere Analysen erforderlich sind, um die Ausgestaltung eines gerechten und tatsächlich auskömmlichen Förderungs- und Finanzierungssystems, das auch den notwendigen Anforderungen an Transparenz und Qualitätssicherung Rechnung trägt, zu gewährleisten.

In einem ersten Schritt sollen mit diesem 1. KiBiz-Änderungsgesetz Korrekturen herbeigeführt werden, die bereits zum Kindergartenjahr 2011/2012 umgesetzt werden können und die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen dringend erforderlich sind. Im Vordergrund stehen dabei folgende Punkte:

- Mit einer neuen Pauschale für unterdreijährige Kinder können im U3-Bereich zusätzliche Ergänzungskräfte eingesetzt und damit der Personalschlüssel verbessert werden. Gleichzeitig werden die Einsatzmöglichkeiten für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger erweitert und der Tatsache Rechnung getragen, dass hierdurch der besondere pflegerische Aspekt bei der Ausbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern auf der einen Seite und bei der Betreuung von U3-Kindern auf der anderen Seite berücksichtigt wird.
- Eltern werden weitergehende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte eingeräumt, die ihnen - unter Wahrung der berechtigten Trägerinteressen - die Möglichkeit eröffnen, sich konstruktiv in den Bildungs- und Erziehungsprozess einzubringen. Denn Eltern sind die wichtigsten Partner für die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung. Eine Förderung, die das einzelne Kind in den Blick nimmt, kann nur gelingen, wenn die beteiligten Akteure eng zusammenarbeiten. Darüber hinaus soll auch eine demokratisch legitimierte örtliche und überörtliche Elternmitwirkung ermöglicht werden.
- Die Inklusion wird verbessert und die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen werden stärker berücksichtigt. Die Finanzierung von unterjährigen Steigerungen bei der Zahl der Kinder mit Behinderungen erfolgt künftig in jedem Einzelfall, d.h. ohne die Anrechnung auf den 10%igen Korridor. Die Pauschale für die Kinder mit Behinderungen wird erhöht, die in der Gruppenform II mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden betreut werden.
- Die Förderung für alle Familienzentren wird verbessert. Darüber hinaus sollen Familienzentren in sozialen Brennpunkten zusätzlich finanziell gestärkt werden, da dringlicher Handlungsbedarf zur Unterstützung von Bildungs- und Chancengerechtigkeit vor allem bei Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf und in benachteiligten Milieus besteht.
- Die Landesregierung wird schrittweise die Elternbeitragsfreiheit für den Kindergarten einführen. Damit wird in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Schritt zu mehr Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe für Kinder gemacht. Zum Kindergartenjahr 2011/2012 wird zunächst die Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung eingeführt.
- Die Abschaffung des Verwendungsnachweises trägt dem pauschalierten Finanzierungssystem Rechnung und zur Entbürokratisierung bei.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die im Gesetz genannten Änderungen werden mit Landesmitteln bezuschusst. Neue Regelungen, die Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben werden, sind vor allem

- die Finanzierung der personellen Verstärkung von Gruppen, in denen unterdreijährige Kinder betreut werden, durch Ergänzungskräfte,
- eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Arbeit aller Familienzentren und besonders derer in sozialen Brennpunkten,
- die Einführung der Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung.

Den Einnahmeausfall, der den Kommunen durch die Einführung der Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr entstehen wird, wird das Land ausgleichen.

Im Haushalt 2011 stehen für den Ausbau und qualitative Verbesserungen frühkindlicher Bildung 242 Mio. EUR zur Verfügung.

Das Finanzierungssystem des KiBiz wird mit der Gesetzesänderung in seiner Grundstruktur noch nicht verändert. Veränderungen der Systematik bleiben einem nächsten Schritt vorbehalten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

F Auswirkung auf die Gemeinden

Die Einführung des elternbeitragsfreien Kindergartenbesuchs bzw. der beitragsfreien Kindertagespflege im letzten Jahr vor der Einschulung führt bei Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Einnahmeausfällen. Das Land erkennt die Konnexitätsrelevanz dieser gesetzlichen Regelung an. Entstehende Einnahmeausfälle wird das Land ausgleichen. Dazu wird ein Konnexitätsverfahren eingeleitet, das noch vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens durch den Landesgesetzgeber abgeschlossen wird.

Im Übrigen werden keine nennenswerten Belastungen der Kommunen eintreten.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen werden nicht eintreten.

Private Haushalte werden insoweit entlastet, als Eltern für Kinder, die im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, von der Zahlung von Elternbeiträgen freigestellt werden.

H Befristung

Das Änderungsgesetz benötigt keine eigene Befristung, da in der bisherigen Fassung des § 28 KiBiz bereits eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 normiert war. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird mit In-Kraft-Treten eine erneute Berichtspflicht nach § 28 Abs. 2 n. F. KiBiz gegenüber dem Landtag bis zum 1. März 2013 eingeführt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -

Artikel 1

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zu § 9 werden die Wörter "und Elternmitwirkung" angefügt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 5 Angebote für Schulkinder

Zweites Kapitel Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

- § 6 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Fortbildung und Evaluierung
- § 12 Datenerhebung und -verarbeitung

Zweiter Abschnitt Förderung in Kindertageseinrichtungen

- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule
- § 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen
- § 16 Familienzentren

**Dritter Abschnitt
Förderung in Kindertagespflege**

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

**Vierter Abschnitt
Finanzierung**

- § 18 Allgemeine Voraussetzungen
- § 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen
- § 20 Zuschuss des Jugendamtes
- § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
- § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege
- § 23 Elternbeiträge
- § 24 Investitionskostenförderung

**Fünfter Abschnitt
Allgemeine Verfahrensvorschriften**

- § 25 Erprobungen
- § 26 Durchführungsvorschriften
- § 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften
- § 28 Berichtspflicht

**Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

b) Der Angabe zu § 23 werden die Wörter "und Elternbeitragsfreiheit" angefügt.

c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
"§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften".

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen."

3. In **§ 3** Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "(Tagesmutter oder -vater)" gestrichen.
- (4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; §§ 5 und 23 bleiben unberührt.
- § 3 Aufgaben und Ziele**
- (1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.
- (2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.
4. **§ 4** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter "Tagesmutter oder einem Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.
- bb) Satz 4 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.“
- § 4 Kindertagespflege**
- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort "Jugendamt" wird durch die Wörter "örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)" ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter "Tagesmutter oder des Tagesvaters" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter "Tagesmütter und -väter" durch das Wort "Tagespflegepersonen" ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter "Tagesmutter oder der Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z.B. privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter vermitteln.
- (4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (5) Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend.

Zweites Kapitel Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

5. In **§ 8** Satz 1 werden die Wörter "nach Möglichkeit" ersatzlos gestrichen.

§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

6. **§ 9** wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter "und Elternmitwirkung" angefügt.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter "sowie Tagesmütter und -väter" durch die Wörter "und Tagespflegepersonen" ersetzt.
bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
"Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten."

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Gremien" die Wörter "in der Tageseinrichtung" eingefügt.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

- d) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
"Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spä-

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle

testens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt."

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
"Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumlich und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung."

- f) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen ge-

Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

genüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 voraus, dass sich ein Drittel aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt hat. Im Kindergartenjahr 2011/ 2012 genügt die Wahlbeteiligung von einem Viertel aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus einem Drittel aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Im Kindergartenjahr 2011/2012 genügt die Wahlbeteiligung von einem Viertel aller Jugendamtselternbeiräte. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsord-

nung. Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 EUR jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen."

7. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen."
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "in Anwesenheit der Kinder" gestrichen.

8. **§ 12** wird wie folgt geändert:

§ 10 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.

§ 12 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht

4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff SGB VIII an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden."

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen.

Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum und tatsächlicher Öffnungszeit,
2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Jahren, Übermittagbetreuung, jeweiligem Betreuungsum-

- fang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht deutsch sprechen,
3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl, Finanzierung nach diesem Gesetz, pädagogischem Gruppenbereich mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen."

9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
"2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung, Beratung oder Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Absprache mit dem Jugendamt bieten,".
- b) In Nummer 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
- c) In Satz 1 wird der letzte Halbsatz (nach Nummer 4) wie folgt gefasst:
"und als Familienzentrum in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sind sowie ein vom Land anerkanntes Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben."

Zweiter Abschnitt Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 16 Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und die ein Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Dritter Abschnitt Förderung in Kindertagespflege

10. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

- a) In Satz 2 werden die Wörter "Tagesmütter oder -väter" durch das Wort "Tagespflegepersonen" ersetzt.
- b) Nach dem Wort „verfügen“ werden die Wörter
", der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht"
eingefügt.

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.

(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Vierter Abschnitt Finanzierung

11. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

- a) In Absatz 2 werden die Jahreszahlen "2009/2010" durch "2012/2013" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als zwei Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen."
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Abs. 1 führt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen
- (2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.
- (3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Förder-summe hinausgehen.

Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ab dem 1. August 2012 werden für die Betreuung von Schulkindern in Tageseinrichtungen nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt."

(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(5) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

12. **§ 20** wird wie folgt geändert:

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H.. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H.. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffent-

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Zahl "2.559" durch "2.675,90" ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
"Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten."
 - cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
"Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden."
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „sowie für“ werden die Wörter „Waldkindergärten und“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel ein-
- lichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.
- (2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.
- (3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.
- (4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung

- schließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden."
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch das Wort "Jugendamt" ersetzt und die Wörter "und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar" gestrichen.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
"Er weist dem Jugendamt den Einsatz des pädagogischen Personals nach. Die Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren."
- dd) Satz 5 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch die Wörter "das Jugendamt" ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
"Die Höhe der Rücklage ist dem Jugendamt jährlich anzugeben. Rücklagen sind angemessen zu verzinsen. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise berechtigt."
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
"(6) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen."
- erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.
- (5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "340" durch die Zahl "345" ersetzt.

(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Im Kindergartenjahr 2011/2012 gewährt das Land dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Die Höhe der U3-Pauschalen ergibt sich aus der zweiten Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend von § 19 Abs. 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grund zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet und die Summe der nach diesem Absatz

und der zweiten Anlage auf eine Tageseinrichtung entfallenden U3-Pauschalen für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"(4) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr."

- d) Nach Absatz 4 (neu) werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

"(5) Das Land gewährt Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2

(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als „Familienzentrum NRW“ verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- und Absatz 5 gelten entsprechend."
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Wörter „unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten“ werden gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter "Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe" durch die Wörter "Das Jugendamt" ersetzt. Die Wörter "an Ganztagsplätzen" werden gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- h) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:
- "(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt."
- (4) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalisierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.
- (5) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.
- (6) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

14. § 22 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 wird die Zahl "725" durch die Zahl "736" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 werden jeweils die Wörter "Tagesmutter oder der Tagesvater" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter "Tagesmutter oder des Tagesvaters" durch das Wort "Tagespflegeperson" ersetzt.

d) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter "oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3" gestrichen.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend."

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt."

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und
5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(3) § 19 Abs. 3 Satz 3 sowie § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden am Ende die Wörter "und Elternbeitragsfreiheit" angefügt.

§ 23 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. "

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach den Wörtern "von Kindertageseinrichtungen" die Wörter "oder Kindertagespflege" eingefügt.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besu-

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

chen, vorsehen.

(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

Fünfter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 26 Durchführungsvorschriften

16. **§ 26** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 26 **Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften**".

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

"(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend."

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter "1. Januar 2010" durch die Wörter "Kindergartenjahr 2012/2013" ersetzt.

2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
"3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zu den Kriterien für soziale Brennpunkte i. S. von § 20 Abs. 3 und nach § 21 Abs. 4 zu regeln,".

3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes zu regeln,

- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
"4. das Nähere zum Ausgleich nach § 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 zu regeln und auf der

Grundlage der Anmeldungen vom 15.03.2011 unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten einen Ausgleichsbetrag festzulegen,"

dd) Die bisherige Nummerierung 4 wird Nummer 5.

ee) In Satz 2 wird die Zahl "3" durch "4" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

4. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über

1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. August 2008 tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991(GV. NRW. S.380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S.631), außer Kraft.

(2) Folgende Rechtsverordnungen treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Betriebskostenverordnung (BKVO) vom 11. März 1994(GV. NRW. S.144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003(GV. NRW. S.254),
2. Verfahrensverordnung-GTK (VerfVO-GTK) vom 17. Januar 1995(GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001(GV. NRW. S.708).

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.

(3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden.

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Betriebskostenverordnung" die Wörter "vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254)" eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt.

"Die vorhandenen Rücklagen sind angemessen zu verzinsen."

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Für die Abrechnungen der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2006, 2007 und die Monate Januar bis Juli 2008 gelten die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 und der Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995, jeweils in der in Absatz 1 und 2 zitierten Fassung. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

§ 28 Berichtspflicht

a) Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst.

"(1) Die Landesregierung überprüft in einem weiteren Schritt unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Eltern, der Beschäftigten und ihrer Verbände weitere Punkte, insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsstruktur, das Finanzierungssystem, die Auskömmlichkeit der Pauschalen, den Betreuungsschlüssel und die zusätzliche

Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hier-

Sprachförderung."

über.

- b) Absatz 2 wird wie folgt angefügt:
 "(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 1. März 2013."

19. Die Anlage zu **§ 19** wird wie folgt neu gefasst:
 (siehe S. 30 ff. zu § 19 - Gesetzentwurf der Landesregierung)

Anlage zu § 19

(siehe Anlage zu § 19 - Geltende Gesetzesbestimmungen)

20. Folgende Anlage zu **§ 21** wird angefügt.
 (siehe S. 33)

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV.NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV.NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -

In **§ 1a** wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

§ 1a Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.

(2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

"(3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - entsprechend."

Artikel 3

- (1) Artikel 1 tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Anlage zu § 19 (Gesetzentwurf der Landesregierung)

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.484,60	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	6.009,20	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.706,39	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS, sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	9.245,57	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	12.405,30	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.910,21	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Anlage zu § 19 (Geltende Gesetzesbestimmungen)**1. Gruppenformen**

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS) und 12,5 sonstige FKS einschließlich Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 17,5 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 22,5 FKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS und 15 FKS, einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS und 21 FKS, einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS und 27 FKS, einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.309,82	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.418,37	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.081,18	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 1.000 EUR erhöht.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS, einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS, einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS, einschließlich Freistellung

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b. Ergibt sich für das Kind nach dieser Anlage eine höhere Pauschale, ist diese zu zahlen.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Planungsdaten zum Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder

Jahr	in Kindertageseinrichtungen	in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000

Im Jahr 2008 soll das Platzangebot gegenüber 2007 verdoppelt werden. Ab dem Jahr 2009 müssen auf Grund des zwischen dem Bund, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten weiteren Ausbaus der Plätze bis zum Jahr 2013 entsprechende Anpassungen in den weiteren Planungsdaten vorgenommen werden.

3. Landesweite Planungsdaten zu den Betreuungszeiten

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

ANLAGE 2**Anlage zu § 21**

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.000
b	35 Stunden	1.400
c	45 Stunden	1.800

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Erkenntnis über die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für eine erfolgreiche Bildungsbiografie junger Menschen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen. Damit ist neben der Erziehungsverantwortung der Eltern die Kindertagesbetreuung immer mehr in den öffentlichen Fokus gerückt. Hiermit verbunden sind eine höhere Wertschätzung der in der Kindertagesbetreuung geleisteten Arbeit auf der einen, aber auch deutlich gestiegene Anforderungen auf der anderen Seite. Kindertageseinrichtungen sind heute mehr denn je Bildungseinrichtungen mit dem Auftrag, Kinder individuell zu fördern. Dabei hat sich die Altersstruktur der betreuten Kinder verjüngt. So besuchen Schulkinder inzwischen vorrangig die Offene Ganztagschule, hingegen ist der Betreuungsbedarf der unterdreijährigen Kinder - auch vor dem Hintergrund des bevorstehenden Rechtsanspruchs für die ein- und zweijährigen Kinder - deutlich gestiegen.

Umso wichtiger ist, dass die Rahmenbedingungen, unter denen öffentlich verantwortete Kindertagesbetreuung stattfindet, die individuelle Förderung von Kindern sicherstellen können. Zudem ist das Betreuungsangebot unter dem immer wichtiger werdenden Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht auszugestalten. Diesen Ansprüchen hat das am 1. August 2008 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz nicht Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe in der örtlichen Jugendhilfeplanung, können allerdings nicht alle der im Rahmen der Evaluation dokumentierten Änderungsbedarfe in einem Schritt und bereits zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres in gesetzliche Änderungen einfließen.

In einem ersten Schritt sollen mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz die Änderungen vorgenommen werden, die noch zum nächsten Kindergartenjahr notwendig sind, um dringend erforderliche Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen einzuleiten.

Neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen sollen insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:

Bei der Forderung nach einer besseren Personalausstattung stand von Anfang die Betreuung der unterdreijährigen Kinder im besonderen Blickpunkt. Um hier schnell eine qualitative Verbesserung zu erzielen, soll die personelle Mindestausstattung in den Gruppenformen I und II um zusätzliche Ergänzungskraftstunden erweitert werden. Diese werden über eine neue „U3-Pauschale“ ausschließlich seitens des Landes finanziert. Diese vorübergehende Lösung außerhalb des Kindpauschalensystems ist erforderlich, um die dringend notwendige Personalstandardverbesserung im U3-Bereich kurzfristig, das heißt bereits zum kommenden Kindergartenjahr zu erreichen. Gleichzeitig wird durch diese Maßnahme die Einsatzmöglichkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern deutlich erweitert. Dies berücksichtigt sowohl den pflegerischen Aspekt in deren Ausbildung als auch in der Betreuung der unterdreijährigen Kinder.

Die Rolle der Eltern wird durch die Erweiterung der Mitwirkungsrechte gestärkt. Eltern begleiten ihre Kinder von Geburt an, sie sind Experten für ihre Belange und Bedürfnisse. Umso notwendiger ist die gelingende Erziehungspartnerschaft von Eltern, Fachkräften und Trägern von Kindertageseinrichtungen und von Tagespflegepersonen. Das setzt voraus, dass Eltern - unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Träger und Beschäftigten - soweit wie möglich in die Entscheidungen und Gestaltungsprozesse vor Ort einbezogen werden und

ihnen so die Möglichkeit eingeräumt wird, sich entsprechend ihrer Rolle aktiv in den Alltag der Kindertageseinrichtungen einzubringen. Darüber hinaus wollen Eltern sich auch dort einbringen, wo auf Jugendamts- oder Landesebene übergreifend Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse stattfinden.

Der Inklusionsansatz des UN-Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen wird stärker berücksichtigt. Das 1. KiBiz-Änderungsgesetz rückt die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern deutlicher in den Blickpunkt. Dies wird auch an der Finanzierung des Landes von unterjährigen Steigerungen bei der Zahl der Kinder mit Behinderungen deutlich. Künftig beteiligt sich das Land an den erhöhten Pauschalen in jedem Einzelfall einer festgestellten Behinderung unabhängig davon, ob ein solcher Platz schon vor dem Kindergartenjahr angemeldet war. Außerdem wird die Pauschale für die Kinder mit Behinderungen erhöht, die in der Gruppenform II mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden betreut werden.

Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit können gezielter unterstützt werden, wenn Kinder und Eltern gleichzeitig gefördert werden. Daher werden die Familienzentren künftig finanziell besser ausgestattet. Handlungsbedarf besteht vor allem bei Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf und in benachteiligten Milieus. Die Landesregierung wird deshalb bei der Förderung der Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen Schwerpunkt setzen.

Der Zugang zur Bildung muss für alle möglich sein, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt. Deshalb wird mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz die Elternbeitragsfreiheit in einem ersten Schritt eingeführt, die allen Kindern diesen Zugang ermöglicht. Zum Kindergartenjahr 2011/2012 wird zunächst die Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung eingeführt. Dies ist ein wichtiger Beitrag für mehr Chancengleichheit und für die Verwirklichung gesellschaftlicher Teilhabe und entlastet gezielt Familien mit Kindern.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a)
Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Nr. 6 Buchstabe a))

zu Buchstabe b)
Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Nr. 15)

zu Buchstabe c)
Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Nr. 16 Buchstabe a))

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Neufassung hat klarstellende Funktion. Die bisherige Fassung konnte bei wörtlicher, nicht EU-konformer Auslegung und unter Außerachtlassung von § 7 zu Missverständnissen führen. Mit der Bestimmung wird nun deutlich, dass beispielsweise EU-Ausländern oder deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im EU-Ausland der Zugang zur Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen auch unter Hinweis darauf, dass ihre Kinder keinen hiesigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht verweigert werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Redaktionelle Änderung, die die Bezeichnung für das Personal in Kindertagespflege sprachlich der des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) anpasst, geschlechtergerecht ist und die Lesbarkeit erleichtert.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Redaktionelle Klarstellung (s. zu Nr. 3)

Zu Buchstabe bb)

Die Abtrennung von Absatz 1 Satz 4 a. F. in einen neuen Absatz 2 hat klarstellende Funktion. Mit der nur sprachlich neuen Beschreibung von Tagespflegestellen mit mehreren Tagespflegepersonen wird der bisherige Regelungsgehalt der Vorschrift nicht verändert. Neu eingeführt wird der Begriff der "Großtagespflege" für diese Betreuungsform, um sprachlich deutlicher von den Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII abzugrenzen. Auch künftig dürfen in dieser Großtagespflege nur höchstens neun Kinder insgesamt betreut werden. Das heißt, ein so genanntes Platzsharing ist nur innerhalb einer Gesamtzahl von neun betreuten Kindern möglich. Unverändert dürfen in einem solchen Verbund nicht mehr als neun Betreuungsverhältnisse eingegangen werden und es dürfen diese neun Kinder von nicht mehr als drei Tagespflegepersonen betreut werden. Letztere Einschränkung wird zur Verdeutlichung der Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung und zur Wahrung des familienähnlichen Charakters aus der Begründung zu § 4 Abs. 1 Satz 4 a. F. in den Wortlaut der Vorschrift aufgenommen.

In Satz 2 des Absatzes wird redaktionell klar gestellt, was bereits nach Absatz 1 Satz 4 a. F. galt, dass jede Tagespflegeperson geeignet sein muss und einer eigenen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII bedarf.

Auch Satz 3 hat ausschließlich klarstellende Funktion. Zwar macht das Land bewusst keinen Gebrauch vom Landesrechtsvorbehalt des § 43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII, wie er durch das "Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege" (KiföG) in das Achte Sozialgesetzbuch aufgenommen wurde: Eine gleichzeitige Betreuung von mehr als fünf anwesenden Kindern durch eine Person ist in Nordrhein-Westfalen auch dann nicht möglich, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Aber der Bezug auf die Zahl der Kinder, die in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung betreut werden können (in Nordrhein-Westfalen wären dies zehn Kinder in der Gruppenform 2 nach Anlage zu § 19) zeigt die Bedeutung einer zahlenmäßigen Grenze zwischen der institutionellen Betreuung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist, und der familienähnlichen Kindertagespflege.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung der Nummerierung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a) bb). In Absatz 3 n. F. wird eine Legaldefinition für den Begriff "Jugendamt" eingefügt, um die bisherige Uneinheitlichkeit und eine damit einhergehende Verunsicherung z. B. wegen der unterschiedlichen Begrifflichkeit in Absatz 3 a. F. und Absatz 6 a. F. zu beenden.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ist überflüssig. Die Vermittlung von Tagespflegepersonen erfolgt üblicherweise nicht durch privat gewerbliche Träger, sondern, wenn nicht durch das Jugendamt selbst, auch wegen § 74 SGB VIII durch freie Träger der Jugendhilfe. Die Vermittlung in Kindertagespflege ist eine fachliche Tätigkeit des Jugendamtes, durch die ein Kind, seine Eltern und die Tagespflegeperson mit dem Ziel zusammen geführt werden, eine regelmäßige Familien ergänzende Betreuung und Förderung des Kindes sicherzustellen. Dabei kann die Auswahl nur unter geeigneten Tagespflegepersonen erfolgen. Das Jugendamt ist frei, die Vermittlung an einen Träger, zum Beispiel den eines Kindertagespflegevereins oder eines Familienzentrums zu übertragen. Bei einer Übertragung der Vermittlung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Dienstleister der Vermittlung die zu erbringenden Leistungen beschrieben sowie eine Übereinkunft über Kosten- und Finanzierungsmodalitäten erzielt. Die Gesamtverantwortung bleibt in jedem Fall beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (§ 79 Abs. 3 SGB VIII).

Zu Buchstaben d) bis f)

Redaktionelle Änderungen (s. zu Nr. 3).

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Streichung entspricht dem Inklusionsansatz des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese redaktionelle Klarstellung unterstreicht das Ziel, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen voran zu bringen und ihnen uneingeschränkte, selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zu Buchstabe a)

Mit dem Zusatz in der Überschrift wird zum Ausdruck gebracht, dass die Elternbeteiligung sowohl qualitativ in den Tageseinrichtungen gestärkt als auch im Hinblick auf eine demokratisch legitimierte Mitwirkungsmöglichkeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene erweitert wird.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Redaktionelle Änderung (s. zu Nr. 3).

Zu Buchstabe bb)

Die Aufnahme eines Satzes 3 hat klarstellende Funktion. Die Ergänzung soll sicher stellen, dass den Eltern der Anspruch und die Bedeutung der regelmäßigen Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses in jedem Fall bekannt werden, damit sie von diesem Recht auf regelmäßige Information Gebrauch machen können. Für eine individuelle Förderung der Kinder ist eine Erziehungspartnerschaft zwischen dem pädagogischen Personal in der Einrichtung beziehungsweise den Tagespflegepersonen und den Eltern un-

erlässlich. Mit der Ergänzung wird das Angebot an die Eltern zu den in der Regel ohnehin stattfindenden Gesprächen gesetzlich festgeschrieben.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung hat klarstellende Funktion. Die Wörter "in der Tageseinrichtung" werden in Satz 2 aufgenommen, um die Selbstorganisationshoheit dieser Gremien von der in dem neuen Absatz 8 unterscheiden zu können.

Zu Buchstabe d)

Die Einfügung von Satz 2 in Absatz 3 ist erforderlich, um eine örtliche und überörtliche Elternmitwirkung zu ermöglichen. Die Elternversammlung ist das Gremium, das den Elternbeirat wählt und damit die Grundlage für die demokratische Legitimation der Vertretungspersonen für die örtliche Ebene gibt. Die Festlegung auf einen spätesten Einberufungstermin für die Elternversammlung ist erforderlich, damit sich die Elternbeiräte auf örtlicher Ebene zu einem Zeitpunkt versammeln können, der die Elternmitwirkung auf Jugendamts- und auf Landesebene ermöglicht (s. Buchstabe f)).

Mit Satz 3 werden die Rechte der Eltern gestärkt, in dem die Initiative für eine Elternversammlung auch aus der Mitte der Elternschaft kommen kann. Die hierfür erforderliche Mindestbeteiligung von einem Drittel der Eltern soll sicher stellen, dass nicht eine unrepräsentative Gruppe mit einer zu häufigen Einberufung von Elternversammlungen eine Elternmitwirkung auf breiter Basis durch Spezialinteressen gefährdet.

Zu Buchstabe e)

Die Regelung stärkt die Elternrechte. Mit Satz 2 wird heraus gestellt, dass der Inklusionsgedanke auch bei der Elternmitwirkung zu berücksichtigen ist. Das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann nur erreicht werden, wenn das Augenmerk auch auf ihre besonderen Interessen gerichtet wird. In Satz 3 werden die Informationspflichten des Trägers und der Leitung der Einrichtung gegenüber der bisherigen Fassung ausgedehnt. Darüber hinaus erhält der Elternbeirat Anhörungsrechte, insbesondere zu Entscheidungen über das pädagogische Konzept, die personelle Besetzung, die Ausstattung, Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Mit den aufgenommenen Anhörungsrechten und einer Pflicht des Trägers zur angemessenen Berücksichtigung werden die Transparenz der Arbeit der Einrichtungen erhöht und somit das Vertrauen der Eltern als wichtige Voraussetzung für eine gelungene Zusammenarbeit gestärkt.

Daneben werden erstmals ausdrücklich Mitbestimmungsrechte in Fragen eingeführt, die die Eltern in finanzieller Hinsicht betreffen. Die beispielhafte Aufzählung in Satz 6 verdeutlicht, um welche Fragen es sich handeln kann.

Zu Buchstabe f)

Mit den Absätzen 6 bis 8 wird Elternmitwirkung auf örtlicher und überörtlicher Ebene mit gewählten und somit demokratisch legitimierten Vertretungspersonen ermöglicht.

Nach der Regelung in Absatz 6 erhalten die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen die Möglichkeit, sich auf Jugendamtsebene zusammenzuschließen. Durch diese Erweiterung können Eltern über den Jugendamtseleternbeirat zum Beispiel ihre Betreuungsbedarfe oder andere Angebotswünsche gegenüber den Jugendämtern und der örtlichen Jugendhilfe deutlich machen. Satz 2 stellt durch den Verweis auf Absatz 4 klar, dass auch bei der örtlichen Elternmitwirkung die Interessen von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern zu beachten sind. Mit Absatz 6 Satz 3 wird verdeutlicht, dass die Arbeit der Gremien von den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe durch organisatorische Hilfestellung, durch Versammlungsräume oder das Zur-Verfügung-Stellen anderer Ressourcen unterstützt wird. Die Terminierung der Wahl des Jugendamtseleternbeirates auf den Zeitraum zwischen 11. Oktober

und 10. November eines jeden Jahres ist erforderlich, um einem von der aktuellen Elternschaft gewählten Jugendamtselternbeirat neben den Beteiligungsrechten auf Jugendamts-ebene auch die Gelegenheit zur überörtlichen Elternmitwirkung zu geben. Das Quorum stellt die demokratische Legitimation und Repräsentation des Jugendamtselternbeirates sicher. Im kommenden Kindergartenjahr, in dem die Strukturen für eine örtliche und überörtliche Elternvertretung erst noch geschaffen und in der Elternschaft erst noch bekannt werden müssen, wird die Mindestwahlbeteiligung niedriger angesetzt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss dem Jugendamtselternbeirat bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen, wie z. B. Elternbeitragsfragen, örtliche Bedarfsdeckung, Mitwirkungsmöglichkeiten gewähren, das heißt, zumindest über geplante Änderungen informieren und diese mit den Elternvertretungen erörtern.

Mit der Bestimmung in Absatz 7 wird erstmals die Grundlage für eine gewählte Interessenvertretung der Eltern auf Landesebene geschaffen. Die in den Jugendamtsbezirken aus der Mitte der Versammlungen der Elternbeiräte gewählten Vertretungspersonen (Jugendamtselternbeiräte) können sich auf Landesebene zu einer Versammlung zusammen schließen. Die Frist in Satz 2, innerhalb derer ein Landeselternbeirat gewählt werden kann, ist auf den 30. November fest gesetzt, um in den ersten vier Monaten eines Kindergartenjahres eine demokratisch legitimierte Mitwirkung auf Landesebene zu ermöglichen, die die aktuelle Elternschaft des jeweiligen Kindergartenjahres vertritt. Mit Rücksicht auf die flächenmäßige Ausdehnung Nordrhein-Westfalens muss der Landeselternbeirat nicht in der Versammlung selbst, sondern kann beispielsweise auch schriftlich gewählt werden. Die Mindestbeteiligung von einem Drittel, bzw. im ersten Jahr von einem Viertel der Jugendamtsbezirke sichert die demokratische Legitimation des Landeselternbeirates. Nach Satz 4 ist dem Landeselternbeirat vom jeweiligen Kinder- und Jugendministerium des Landes die Möglichkeit einzuräumen, bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mit zu wirken. Mitwirkung heißt auch hier, dass Informationsrechte für die gewählte Elternschaftsvertretung bestehen.

Auch auf örtlicher und überörtlicher Ebene werden nach Absatz 8 (s. zu Buchstabe c)) Details zur Organisation, Verfahrensfragen, Wahlmodi, Stimmberechtigung, Protokoll und ähnliche Fragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gremien überlassen. Das Land unterstützt die Tätigkeit des Landeselternbeirates mit jährlich bis zu 10.000 EUR. Die Ausgaben, beispielsweise Reise- oder Versandkosten, sind dem Landschaftsverband Rheinland (Landesjugendamt) jeweils bis zum 1. Dezember nachzuweisen.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Zu Buchstabe a)

Mit der Einfügung wird klar gestellt, dass die Untersuchungen in Kindertageseinrichtungen nicht ohne weiteres entfallen können. Es muss vielmehr gewährleistet sein, dass jedes Kind der Kindertageseinrichtung, wenn nicht durch jährliche Reihenuntersuchungen, durch andere Vorkehrungen mindestens einmal im Jahr ärztlich und zahnärztlich untersucht wird. Die frühzeitige Erkennung von (zahn-) gesundheitlichen Beeinträchtigungen und eventuellem Behandlungsbedarf ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Lage der Kinder. Körperliches und seelisches Wohlbefinden ist eine grundlegende Voraussetzung für die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder, jährliche Untersuchungen sind ein unerlässlicher Baustein des Kinderschutzes und der präventiven Gesundheitsbildung in den Tageseinrichtungen.

Zu Buchstabe b)

Durch die Änderung wird das Rauchen in Räumen, in denen Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ausnahmslos verboten, unabhängig von der An- oder Abwesenheit von Kindern. Dies verbessert den Gesundheitsschutz der Kinder, denn neben der Geruchsbelästigung gehen von dem sogenannten kalten Rauch auch erhebliche Gesundheitsgefahren aus. In Räumen, in denen geraucht wird, bleiben durch den Rauch toxische Partikel auf den Oberflächen haften, die besonders für Kleinkinder gefährlich sind. Kinder sind nicht nur empfindlicher gegenüber diesen zahlreichen Schadstoffen aus dem Zigarettenqualm, sie nehmen auch vieles in den Mund, kauen darauf herum, so dass auf diesem Wege Gifte in ihren Körper gelangen können.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung erweitert den Bereich der für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung nutzbaren anonymisierten Daten. Absatz 3 wird zum einen im Hinblick auf den neuen Absatz 4 von „den vorstehenden Absätzen“ nach Absatz 3 a. F. und zum anderen wegen der Änderung von § 20 Abs. 4 (s. zu Nummer 12 Buchstabe b)) auf „nach diesem Gesetz“ ausgedehnt. Die Träger sind im Rahmen der Betriebserlaubnis gemäß § 47 SGB VIII meldepflichtig und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach §§ 98 ff., 102 SGB VIII auskunftspflichtig. Für den Aufbau eines Berichtswesens und zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sollen nach dem neunten Kapitel des SGB VIII vorhandene Daten genutzt werden (s. zu Buchstabe b)). Die Änderung korrespondiert mit § 103 SGB VIII.

Zu Buchstabe b)

Für die Evaluation und Fortentwicklung des Gesetzes ist der Aufbau eines verbindlichen Berichtswesens unerlässlich. Deshalb sollen zu diesem Zweck und zum Nachweis des Personaleinsatzes nach § 20 Abs. 4 bereits vorhandene Instrumente genutzt werden. Die einzelnen zu erhebenden Angaben über die Einrichtung, die Belegung und die pädagogischen Gruppenbereiche werden in Absatz 4 aufgezählt und entsprechen im Wesentlichen den statistischen Merkmalen nach dem Meldebogen.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Zu Buchstabe a)

Mit der Klarstellung, dass Familienzentren die Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung, Beratung oder Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt durchzuführen haben, wird einer Forderung vieler Jugendämter, Fachberatungs- und -vermittlungsdienste für Kindertagespflege und Familienzentren entsprochen. Die Ergänzung der Vorschrift stellt sicher, dass Familienzentren nicht ohne Kenntnis des zuständigen Jugendamtes oder der von diesem beauftragten Fachberatungs- oder -vermittlungsstelle bei einem freien Träger und ohne vertieftes Wissen im Bereich der Kindertagespflege die Aufgaben nach den §§ 23 ff. SGB VIII selbst wahr nehmen. Andererseits verdeutlicht die Vorschrift aber auch, dass in diesem Feld besonders qualifizierte Familienzentren als den Eltern vertraute Institutionen die Fachvermittlung und Fachberatung der Kindertagespflege im Auftrag des Jugendamtes und in Kooperation mit geeigneten Tagespflegepersonen im Sozialraum durchführen können.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung korrigiert ein redaktionelles Versehen.

Zu Buchstabe c)

Mit der Änderung berücksichtigt die Regelung die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII. Zu Beginn des Programms „Familienzentrum NRW“ wurden angehende Familienzentren durch die Landesregierung allein ausgewählt. Dies wurde von der öffentlichen Jugendhilfe kritisiert und entspricht nicht ihrer örtlichen Gesamtverantwortung.

Zu Nummer 10 (§ 17 Abs. 2)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung (s. zu Nr. 3).

Zu Buchstabe b)

Durch die Anfügung eines Halbsatzes wird der Maßstab für den Lehrplan konkretisiert. Diese Ergänzung hat klarstellende Funktion. Mit der Umschreibung des inhaltlichen und zeitlichen Maßstabes wird die Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 2 a. F. in den Wortlaut der Bestimmung aufgenommen. Damit wird der allgemein anerkannte und vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Akzeptanz der Eltern unerlässliche Standard für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen nunmehr im Gesetz erläutert.

Zu Nummer 11 (§ 19)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung, da in den Pauschalen in der Anlage zu § 19 die jährliche Anpassung von 1,5 v. H. in den Kindergartenjahren 2009/2010 bis einschließlich 2011/2012 bereits berücksichtigt wurde. Dementsprechend müssen die weiteren jährlichen Erhöhungen im Kindergartenjahr 2012/2013 beginnen.

Zu Buchstabe b)

In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst und um eine Klarstellung im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ergänzt. Mit dieser Änderung wird sicher gestellt, dass, entsprechend der Entwicklung in den Vorjahren, die Jugendhilfeplanung veränderte Betreuungsbedarfe zu längeren Betreuungszeiten auch künftig berücksichtigen kann. Steigerungen des Anteils der Kindpauschalen mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit gegenüber dem Vorjahr sind auch im letzten Kindergartenjahr möglich. Mit Satz 4 werden über zwei Prozentpunkte hinaus gehende Verschiebungen der Anteile an Kindpauschalen für über dreijährige Kinder mit einer längeren Betreuungszeit auf besonders zu begründende Einzelfälle, die der Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde bedürfen, beschränkt. Damit wird eine über die Entwicklung der Vorjahre hinausgehende Verschiebung, die sich lediglich durch die Beitragsfreiheit ergibt, ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c)

Um die Flexibilität zu steigern und die landesseitige finanzielle Unterstützung der Inklusion zu verbessern, werden die Sätze 3 und 4 des bisherigen Absatzes 3 in einem neuen Absatz 4 ergänzt. Die Aufnahme der Berechtigung in dem neuen Satz 2, Kindpauschalen zwischen dem 15. März, dem Datum der verbindlichen Mitteilung des Jugendamtes beim Land, und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern zwischen Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk verschieben zu können, kommt der Forderung vieler Jugendämter nach. Sie benötigen diese Flexibilität, um auch nach der verbindlichen Meldung und vor dem Beginn des Kindergartenjahres kurzfristig auf veränderte Bedarfssituationen

reagieren zu können. Die Regelung stellt zudem sicher, dass das Land bei den verbesserten Reaktionsmöglichkeiten vor Ort keine über das am 15. März gemeldete Budget hinausgehenden finanziellen Belastungen zu tragen hat.

Mit der Einfügung von Satz 4 wird künftig sicher gestellt, dass sich das Land an der Finanzierung des zusätzlichen pädagogischen Aufwandes bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, auch dann beteiligt, wenn für dieses Kind zum 15. März noch keine erhöhte Pauschale wegen Behinderung für das folgende Kindergartenjahr angemeldet war. Bisher wurden Überschreitungen durch unterjährig hinzugekommene Kinder mit Behinderungen nur dann berücksichtigt, wenn diese Überschreitungen bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgingen. Nunmehr beteiligt sich das Land in jedem Einzelfall an der Finanzierung der wegen festgestellter Behinderung erhöhten Pauschale.

Zu Buchstabe d)
Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe e)
Die Änderung der Absatznummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c). Die Beschränkung der Kindpauschalen für Schulkinder auf wöchentliche Betreuungszeiten von 25 oder 35 Stunden in Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine 45-stündige Betreuung in der Kindertageseinrichtung in der Praxis nicht möglich ist. Wird für Kinder im Grundschulalter eine Unterrichtszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche unterstellt, wären Kinder mindestens 65 Stunden pro Woche in Fremdbetreuung.

Diese Regelung wird ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten, da eine rückwirkende Belastung der Träger, die ihre Planungen für das Kindergartenjahr 2011/2012 bereits weitgehend abgeschlossen haben, nicht zulässig ist. Daher wird die Beschränkung nur für Hortkinder relevant, da andere Schulkinder wegen des Stichtages in Absatz 5 Satz 1 dann nicht mehr in Kindertageseinrichtungen sein werden.

Zu Nummer 12 (§ 20)

Zu Buchstabe a)
Zu Buchstabe aa)
Die Zahlenänderung in Satz 3 berücksichtigt die Anpassung um 1,5 v. H. seit dem Kindergartenjahr 2009/2010 durch die nach Satz 4 entsprechende Anwendung des § 19 Abs. 2.

Zu Buchstabe bb)
Die Zahlenänderung in Satz 5 (Bezugnahme auf den Zeitpunkt in Satz 2 statt in Satz 1) berichtigt ein redaktionelles Versehen.

Zu Buchstabe cc)
Mit Satz 6 wird eine vergleichbare, früher in der Betriebskostenverordnung zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder enthaltene Regelung aufgegriffen. Gerade im Zuge des Ausbaus der U3-Betreuungsplätze hat sich gezeigt, dass trotz mittelbarer Eigentumsbeteiligung des Trägers Mietzuschüsse nach den vorstehenden Sätzen des Absatzes 2 möglich sein müssen, wenn und soweit nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013" am 18. Oktober 2007 eine nicht nur geringe Zahl neuer Plätze für unter dreijährige Kinder ge-

schaffen wurde. Diese Ausnahme dient dem Ziel aller Beteiligten, ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen und die Erfüllung des Rechtsanspruches ab 2013 zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b)

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird ermöglicht, dass auch Waldkindergärten, das heißt, Kindergärten bei denen die Kinder in der freien Natur ohne Gebäude betreut werden, einen zusätzlichen Zuschuss von bis zu 15.000 EUR erhalten können. Die Umstellung von einer Spitzkostenabrechnung hin zu einer Subjektförderung durch das KiBiz hat Waldkindergärten häufig vor große Finanzierungsprobleme gestellt. Der für die Kinder in dieser Betreuungsform erforderliche erhöhte Personalschlüssel konnte mit den zur Verfügung gestellten Kindpauschalen nicht immer auskömmlich finanziert werden. Deshalb können die örtlichen Jugendämter im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung künftig darüber entscheiden, ob ein Zuschuss i. H. v. bis zu 15.000 EUR geleistet werden kann, wenn ansonsten eine ausreichende Finanzierung nicht gesichert werden kann.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell.

Zu Buchstabe bb)

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird, neben der redaktionellen Änderung (s. zu Nr. 4 Buchstabe b)), der Verwendungsnachweis des Trägers gegenüber dem Jugendamt abgeschafft. Auch wenn das Verwendungsnachweisverfahren des § 20 Abs. 4 durch das internetgestützte Verfahren „KiBiz.web“ unterstützt wird, haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass mit der Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises bei Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kommunen ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand einhergeht, der dem Pauschalierungsgedanken zuwiderläuft.

Zu Buchstaben cc)

Aus diesem Grunde wird auf die Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises verzichtet. Zur Sicherung der pädagogischen Qualität der Kindertageseinrichtungen tritt an die Stelle des Verwendungsnachweises eine verbindliche Darstellung des Einsatzes des pädagogischen Personals in der Einrichtung. Das geeignete Instrument ist der Meldebogen, der bereits seit langer Zeit von den Einrichtungen auszufüllen ist und daher eine hohe Akzeptanz hat. Er bietet darüber hinaus den Vorteil, in das System „KiBiz.web“ integrierbar zu sein.

Zu Buchstabe dd)

Das Prüfrecht des Jugendamtes des Satzes 5 wird im Hinblick auf den Verwendungsnachweis überflüssig. Es soll aber im Hinblick auf die Darstellung des Einsatzes des pädagogischen Personals und den Nachweis zu den Rücklagen aufrecht erhalten werden, und wird insoweit in Absatz 5 verschoben.

Zu Buchstabe d)

Zu Buchstabe aa)

Mit Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung (s. zu Nr. 4 Buchstabe b)).

Zu Buchstabe bb)

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Gesetzes werden die Träger mit der Anfügung von Satz 3 verpflichtet, die Entwicklung der Rücklagen anzugeben. Die Ergänzung des Satzes 4 hat klarstellende Funktion.

Sowohl die Dokumentation des Personaleinsatzes als auch die der Rücklagenentwicklung dienen zur Feststellung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung und damit der Qualitätssicherung (s. zu Nummer 8 Buchstabe b)).

In Satz 5 wird das Prüfrecht des bisherigen Absatzes 4 für die Nachweise nach den Absätzen 4 und 5 übernommen.

Zu Buchstabe e)

Mit dem neuen Absatz 6 wird die bisherige Bestimmung zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes aus der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz) in das Gesetz übernommen.

Zu Nummer 13 (§ 21)

Zu Buchstabe a)

Im Absatz 2 Satz 1 wird der Zuschussbetrag für die zusätzliche Sprachförderung aktualisiert und der derzeit geltende Stand übernommen.

Zu Buchstabe b)

Mit Absatz 2 und einer neuen Anlage wird für das kommende Kindergartenjahr ein Zuschuss für unterdreijährige Kinder eingeführt, der die Träger zu einer besseren Personalausstattung bei Gruppen mit Unterdreijährigen verpflichtet. Diese Qualitätsverbesserung wird über eine eigene „U3-Pauschale“ ausschließlich seitens des Landes finanziert. Diese Finanzierungslösung führt zu einer geringeren Personalsteigerung als sie bei finanzieller Beteiligung von Kommunen und Trägern möglich gewesen wäre. Aber diese vorübergehende Lösung außerhalb des Kindpauschalensystems ist notwendig, um diese Verbesserung im U3-Bereich kurzfristig, das heißt bereits zum kommenden Kindergartenjahr zu erreichen. Bei dieser U3-Pauschale wird der Altersstichtag des Achten Sozialgesetzbuches, das heißt der 1. März zugrunde gelegt. Die weitere Zuschussvoraussetzung soll sicher stellen, dass Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger oder pädagogische Fachkräfte und nicht lediglich Personen ohne jedwede pädagogische Qualifikation als zusätzliche Ergänzungskräfte beschäftigt werden. So soll vor allem die Berufsgruppe der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die in besonderer Weise für die pflegerische Tätigkeit bei der U3-Betreuung ausgebildet werden, gegenüber der bisherigen KiBiz-Rechtslage erweiterte Einsatzmöglichkeiten erhalten.

Zu Buchstabe c)

Die Pauschale für alle Familienzentren wird um 1.000 EUR auf 13.000 EUR erhöht. Familienzentren, die Kinder und Eltern, Kinderbildung und Elternkompetenz gleichzeitig fördern, sollen besser als bisher unterstützt werden. Mögliche weitere Änderungen bleiben der zweiten Stufe der Revision vorbehalten, in der auch systematische Änderungen im Fördersystem geprüft werden. Im Übrigen handelt es sich bei der Neuformulierung um eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderungen in § 16 Abs. 1.

Zu Buchstabe d)

Um Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit tatsächlich und wirkungsvoll zu unterstützen, bedarf es einer zusätzlichen Förderung vor allem bei Familien mit besonderem Hilfebedarf und in benachteiligten Milieus. Armut ist nicht gleich verteilt, sondern konzentriert sich in benachteiligten Stadtteilen. Hinzu kommt, dass gerade problembelastete Familien oft keinen Zugang zu unterstützenden Angeboten haben. Deshalb setzt die Landesregierung bei der Förderung der Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen Schwerpunkt. Der zusätzliche Zuschuss für diese Familienzentren beträgt 1.000,00 EUR.

Mit Absatz 6 wird der Zuschuss des Absatzes 4 auf angehende Familienzentren erweitert. Kindertageseinrichtungen, die sich zu Familienzentren weiterentwickeln, soll die gleiche Planungssicherheit gewährt werden wie Familienzentren mit einem vom Land anerkannten Gütesiegel "Familienzentrum NRW". Voraussetzung dafür ist, dass teilnehmende Einrichtungen in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen und vom Jugendamt dem Land vorgeschlagen sind. Das Haushaltsgesetz legt die jährliche Höchstgrenze der Teilnehmer des Verfahrens für das vom Land anerkannte Gütesiegel fest. Die Landesregierung entscheidet über die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter. Die Verteilung kann sich an der Zahl der Kinder der festgelegten Altersgruppe orientieren, sie kann sich aber auch nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Ebenso können beide Kriterien dem Verfahren zu Grunde gelegt werden. Als sozial belastet gelten Jugendamtsbezirke, die unter anderem einen hohen Anteil armer Familien oder Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen. Die angehenden Familienzentren erhalten ebenso wie die nach § 21 Absatz 4 n. F. geförderten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 €. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein zweites Kindergartenjahr gewährt werden. Einrichtungen in sozialen Brennpunkten erhalten während des Qualitätsentwicklungsjahres ebenfalls die weitere Förderung nach Absatz 5 n. F.

Die Landesregierung wird den Ausbau der Familienzentren bedarfsgerecht gestalten.

Zu Buchstabe e)
Redaktionelle Folgeänderungen (s. zu Buchstabe d)).

Zu Buchstabe f)
Zu Buchstabe aa)
Redaktionelle Folgeänderung (s. Buchstaben d) bis e)).

Zu Buchstabe bb)
Neben der redaktionellen Folgeänderung (s. zu Nummer 4 Buchstabe b)) wird durch die zweite Änderung in Satz 2, der Streichung der Wörter „an Ganztagsplätzen“, insbesondere mit Hinblick auf die schrittweise Einführung der Elternbeitragsfreiheit deutlich gemacht, dass die Jugendämter unabhängig von der Kostentragung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot Sorge zu tragen haben. Dies kann auf einen Ganztagsplatz, aber auch auf einen Platz mit einem Betreuungsumfang von 25 oder 35 Stunden gerichtet sein.

Zu Buchstabe cc)
Das KiBiz gibt keine Planungsdaten mehr vor, daher erübrigt sich diese Regelung.

Zu Buchstabe g)
Die Einführung des elternbeitragsfreien Kindergartenbesuchs führt zu Einnahmeausfällen bei den Kommunen. Unter Beachtung von Konnexitäts Gesichtspunkten gleicht das Land diese entfallenden Einnahmen aus. Das Nähere zu diesem Ausgleich wird in einer Verordnung geregelt. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Oberste Landesjugendbehörde wird in § 26 Abs. 2 n. F. aufgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Zu Buchstabe a)
Im Absatz 1 wird der aufgrund Rechtsverordnung erhöhte Zuschussbetrag für die Kindertagespflege aktualisiert und der derzeit geltende Stand übernommen.

Zu Buchstabe b) bis c)
Redaktionelle Änderungen (s. zu Nummer 3)

Zu Buchstabe d)
Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c).

Zu Buchstabe e)
Redaktionellen Folgeänderungen (s. Nummer 11 Buchstaben b) und c) und Nummer 13 Buchstabe f)).

Zu Buchstabe f)
Auch für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die in der Kindertagespflege betreut werden, soll schrittweise auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichtet werden, 2011/2012 beginnend mit dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (s. Nr. 15 b). Wie nach § 21 Abs. 10 n. F. wird das Land die den Kommunen insoweit entfallenden Einnahmen auch bei der Kindertagespflege ausgleichen. Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt, die entsprechende Verordnungsermächtigung wird in § 26 Abs. 2 n. F. aufgenommen (s. Nr. 13 h)).

Zu Nummer 15 (§ 23)

Zu Buchstabe a)
Die Ergänzung der Überschrift erfolgt, um den wichtigen Schritt der Elternbeitragsfreiheit für gleichen Zugang zu früher Bildung schon im Titel der Bestimmung zum Ausdruck zu bringen (s. Buchstabe b))

Zu Buchstabe b)
In Absatz 3 wird die erste Stufe der Elternbeitragsfreiheit festgelegt. Alle Kinder müssen die Chance haben, ihre Talente zu entfalten und früh optimal gefördert zu werden. Deshalb wird der Zugang zu früher Bildung im Kindergarten schrittweise beitragsfrei. Das heißt, jedes Kind muss die Möglichkeit haben, das Angebot an Bildung, Erziehung und Betreuung durch den Kindergarten als zentraler Institution früher Bildung wahr zu nehmen. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2011/2012 ab 01.08.2011 entfällt die Beitragszahlung für alle Kinder, die ein Jahr später, am 01.08.2012 schulpflichtig werden. Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass auch sog. "Kann-Kinder" bei verbindlicher Anmeldung für das folgende Schuljahr elternbeitragsbefreit werden. Geht das Kind dann allerdings erst ein weiteres Jahr später in die Grundschule, gilt die Beitragsfreiheit - wie bei Regelkindern auch - längstens 12 Monate.

Zu Buchstabe c)
Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Buchstaben b)).

Zu Buchstabe d)
Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Buchstaben b) und c)).
Mit der Aufnahme der Wörter "oder Kindertagespflege" wird gewährleistet, dass auch Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege sozial zu staffeln und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen sind (vgl. § 90 SGB VIII).

Zu Buchstabe e)
Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Buchstaben b) bis d)).

Zu Nummer 16 (§ 26)

Zu Buchstabe a)

In dieser Regelung wird nunmehr auch festgelegt, welches Verfahrensrecht gilt, die Überschrift ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b)

Mit dem neuen Absatz 1 wird klargestellt, dass die Vorschriften des SGB X für das Verwaltungsverfahren maßgeblich sind. Eine solche klarstellende Regelung fehlte bisher.

Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Buchstabe b))

Zu Buchstabe aa)

Künftig sollen die Anpassungen jeweils zum Kindergartenjahr erfolgen. Im Hinblick darauf, dass die letzte Erhöhung 2010 erfolgt, sollen die künftigen Anpassungen mit dem Kindergartenjahr 2012/2013 beginnen.

Zu Buchstabe bb)

Über die bisherigen Ermächtigungen hinaus kann das Land künftig Kriterien für "soziale Brennpunkte" im Sinne dieses Gesetzes vorgeben. Die Ermächtigung für eine Regelung zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes ist durch die Neuregelung in § 20 Abs. 6 entbehrlich (s. zu Nummer 12 Buchstabe e).

Zu Buchstabe cc)

Die durch die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung bedingten Einnahmehausfälle bei den Kommunen werden durch das Land ausgeglichen (s. Nr. 13 Buchstabe f) und Nr. 14 Buchstabe f)). Die Verordnungsermächtigung gibt der Obersten Landesjugendbehörde die Grundlage für die Ausgestaltung des Ausgleichs an die Jugendämter sowohl für die Kostenfolgen im Bereich der Kindertageseinrichtungen (§ 21 Abs. 10 i. V. m. § 23 Abs. 3) als auch bei der Betreuung in Kindertagespflege (§ 22 Abs. 4 i. V. m. § 23 Abs. 3).

Zu Buchstabe dd)

Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Buchstaben cc))

Zu Buchstabe ee)

Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Buchstabe dd))

Zu Buchstabe d)

Redaktionelle Folgeänderung (s. zu Buchstabe b) und c)

Zu Nummer 17 (§ 27)

Zu Buchstabe a)

Die Absätze 1 und 2 sind nicht mehr erforderlich, da das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, die Betriebskostenverordnung (BKVO) und die Verfahrensverordnung-GTK durch das KiBiz außer Kraft gesetzt wurden.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Neben der redaktionellen Folgeänderung muss auf Grund der Streichung der bisherigen Absätze 1 und 2 die Betriebskostenverordnung genauer zitiert werden.

Zu Buchstabe bb)

Mit der Ergänzung des Satzes 3 wird lediglich klargestellt, dass entsprechend der Regelung der BKVO, die nach dem GTK gebildeten Rücklagen angemessen zu verzinsen sind.

Zu Buchstabe d)

Die Regelung ist durch Zeitablauf überflüssig.

Zu Nummer 18 (§ 28)

Zu Buchstabe a)

Die Landesregierung wird verpflichtet, weiterhin die Auswirkungen des KiBiz zu überprüfen. Zusätzlich zu den Kommunalen Spitzenverbänden, Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen werden künftig die Eltern und Beschäftigten sowie ihre Verbände beteiligt. Bei der ausdrücklich aufgezählten Überprüfung der Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsstruktur, des Finanzierungssystems und der Auskömmlichkeit sind u. a. Belange der Kinder mit Behinderungen zu beachten.

Zu Buchstabe b)

In einem neuen zweiten Absatz wird die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag über die Auswirkungen des Änderungsgesetzes bis zum 1. März 2013 zu berichten. Der Berichtstermin gewährleistet, dass ein ausreichender Zeitraum für die Auswertungen zur Verfügung steht.

Zu Nummer 19 (Anlage zu § 19)

Die neuen Beträge der Kindpauschalen in den Tabellen (3. Spalte) berücksichtigen die seit dem In-Kraft-Treten des KiBiz eingetretenen prozentualen Erhöhungen der Pauschalen (vgl. § 19 Abs. 2).

Die in der Spalte Personal (letzte Spalte) aufgenommene Formulierung "Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS)" dient der Klarstellung. Das heißt, wie bisher, können in jeder Gruppenform auch künftig auf dem so genannten zweiten Wert, den sonstigen Personalkraftstunden Fachkräfte oder Ergänzungskräfte eingesetzt werden.

Darüber hinaus wird die Pauschale für unterdreijährige Kinder mit Behinderungen, die in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden um 1.000 EUR erhöht. Damit wird der oft vorgebrachten Kritik Rechnung getragen, dass die Pauschale für U3-Kinder mit Behinderungen, die in der Gruppenform II mit 45 Stunden betreut werden, im Fall der festgestellten Behinderung gegenüber der Pauschale für U3-Kinder ohne Behinderung nicht erhöht war und dem behinderungsbedingten pädagogischen Mehraufwand nicht Rechnung getragen wurde.

Zu Nummer 20 (Anlage zu § 21)

Die Tabelle zeigt die Höhe der Pauschale je Kind, das im laufenden Kindergartenjahr sein drittes Lebensjahr nicht vor dem 1. März vollendet (vgl. zu Nummer 13 Buchstabe b). Damit kann in einer Gruppe mit wöchentlicher Betreuungszeit von 45 Stunden (Gruppenform Ic oder IIc) und fünf U3-Kindern im genannten Sinne (vgl. § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII) eine zusätzliche Ergänzungskraft mit 18 Ergänzungskraftstunden beschäftigt werden.

Zu Artikel 2

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 16.12.2008 wurde unter anderem die bis dahin in § 69 Absatz 6 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - enthaltene Bestimmung gestrichen, wonach kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen können.

Die kommunalen Spitzenverbände haben zwischenzeitlich darauf aufmerksam gemacht, dass von Seiten der kommunalen Praxis von der Regelung des § 69 Absatz 6 SGB VIII a. F. zur Intensivierung von engen Kooperationen zwischen den Kreisjugendämtern und den kreisangehörigen Gemeinden vielfach Gebrauch gemacht wurde. Nach der Streichung des § 69 Absatz 6 SGB VIII a. F. bestehe nunmehr Rechtsunsicherheit, ob diese Kooperationen auch weiterhin ohne gesetzliche Grundlage weitergeführt werden können.

Um diese bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, soll nunmehr in das AG-KJHG in § 1a ein Absatz 3 angefügt werden, der dem Wortlaut nach, dem des gestrichenen § 69 Absatz 6 SGB VIII a. F. entspricht.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.